

fen an den Gesamtselbstkosten ihrer Produktion zu Industriepreisen des Basisjahres zu ermitteln. Übersteigt dieser Anteil an den Gesamtselbstkosten eine Toleranzgrenze von 3 Prozent, ist die sich aus der Differenz des planmäßigen Verbrauchs an Erzeugnissen und Leistungen zu Einstandspreisen des Basisjahres und des Planjahres ergebende Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen zu ermitteln.

Die bei der Planausarbeitung ermittelte Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen gilt in dieser Höhe auch für die Plandurchführung und Planabrechnung. Erreicht der prozentuale wertmäßige Anteil nicht die Toleranzgrenze, so brauchen die Abnehmer keinen Nachweis über die Auswirkungen der Industriepreisänderungen zu führen.

Der Leiter des Amtes für Preise kann die Toleranzgrenze verändern oder aufheben.

- 6.4. Die Abnehmer ermitteln, welcher Teil ihrer Gesamtproduktion im Planjahr auf Erzeugnisse und Leistungen entfällt, für die die neuen Materialpreise gemäß der Festlegung in Ziff. 4.4. preiswirksam werden. Dies betrifft

- neue Erzeugnisse und Leistungen, deren Industriepreise auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten bestätigt werden
- Erzeugnisse und Leistungen, für die Kalkulationspreise eigenverantwortlich festgesetzt werden
- Erzeugnisse und Leistungen, für die Vereinbarungspreise gebildet werden können.

Der Betrag der auf diese Erzeugnisse entfallenden Industriepreisänderungen der Vorstufen (nachstehend als Korrekturposten bezeichnet) ist, soweit er die technologischen Einzelkosten für Material und Zulieferungen betrifft, bei der Ermittlung der Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen in der Weise zu berücksichtigen, daß

- die Gewinnerhöhung aus Preisänderungen der Vorstufen um den Korrekturposten vermindert wird
- die Gewinnminderung aus Preisänderungen der Vorstufen um den Korrekturposten gekürzt wird.

Wird eine Erhöhung des kalkulatorischen Gewinnsatzes gemäß Ziff. 4.4. vorgenommen, so ist dies bei der Bildung des Korrekturpostens zu berücksichtigen.

- 6.5. Für die Ermittlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen gelten bei Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1969 als Industriepreise des Basisjahres die per 1. Januar 1968 und als Industriepreise des Planjahres die per 1. Januar 1969 gültigen Industriepreise. Bei Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1970 gelten als Industriepreise des Basisjahres die per 1. Januar 1969, als Industriepreise des Planjahres die per 1. Januar 1970 gültigen Industriepreise.

Zur Ermittlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen für 1970 sind zu den Auswirkungen der ab

1. Januar 1970 in Kraft tretenden Industriepreisänderungen der Preisänderungsfonds und die Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen aus dem Jahre 1969, gewichtet mit der Produktionssteigerung, zuzurechnen.

- 6.6. Die Umbewertung der Bestände an Material, unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen auf Grund von Industriepreisänderungen der Vorstufen erfolgt zu Lasten bzw. zu Gunsten des Umlaufmittelfonds. Die darüber hinausgehende Umbewertung auf neue Planselbstkosten erfolgt entsprechend der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBI. II S. 38).
- 6.7. Industriepreisänderungen, die sich nicht aus dieser Richtlinie, sondern aus Nutzensteilung, Preisdegressionen, Preiszu- und -abschlägen, Unterschreitung von Höchstpreisen u. a. ergeben, bleiben bei der Ermittlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen unberücksichtigt.

- 6.8. Die Hersteller und Abnehmer haben bei der Planausarbeitung und Plandurchführung die Basis für die Anwendung des Prämiennormativs und des Normativs für die Nettogewinnabführung wie folgt zu bestimmen:

Nettogewinn, ermittelt zu Industriepreisen
des Planjahres

± Preisänderungsfonds

./ Gewinnerhöhung aus Preissenkungen der
Vorstufen

+ Gewinnminderung aus Preiserhöhungen der
Vorstufen

= Basis für die Anwendung der Normative.

Der auf dieser Basis ermittelte absolute Betrag der Nettogewinnabführung ist um die positiven Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn zu erhöhen und um die negativen Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn zu vermindern. Der sich aus dieser Rechnung ergebende Betrag ist abzuführen.

Der Mindestbetrag an Nettogewinnabführung in Mark kann maximal bis zur Höhe der negativen Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn unterschritten werden.

Hersteller und Abnehmer, die keine Zweijahresnormative der Nettogewinnabführung an den Staat erhalten, jedoch das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel anwenden, haben die sich aus der Industriepreisänderung ergebenden Beträge bei der Nettogewinnabführung zu berücksichtigen bzw. zusätzlich zur Nettogewinnabführung an den Staat abzuführen.

- 6.9. Die Höhe des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen ist in den Plandokumenten nachzuweisen. Im Prozeß der Verteidigung der Planentwürfe überprüfen die den Herstellern und Abnehmern übergeordneten Organe die richtige Berechnung

— des Preisänderungsfonds

— der Gewinnänderung durch Preisänderungen
der Vorstufen